

**Handreichung zur Erstellung eines grundlegenden Hygiene- und Infektionsschutzkonzept in einer Kultureinrichtung mit unter 200 m<sup>2</sup> Szenenfläche im Dortmunder Stadtgebiet mit dem Ziel der Wiederaufnahme von Konzerten und Aufführungen während der Corona-Krise 2020**

Für Konzerte und Aufführungen ab dem 20.10.2020 mit Kenntnisnahme durch das Gesundheitsamt der Stadt Dortmund  
Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2, in der ab dem 17.10.2020 gültigen Fassung inkl. Anlage XII  
Und der ALLGEMEINVERFÜGUNG der Stadt Dortmund zum Zwecke der Verhütung und Bekämpfung der Ausbreitung des „Coronavirus“ SARS-CoV-2 vom 19.10.2020

Publikumsbereich

1. Der Zutritt zur Kultureinrichtung ist so zu regeln, dass nicht mehr Besucher\*innen in die Kultureinrichtung gelangen als Plätze in den Aufführungsräumen nach den folgenden Regeln besetzbar sind. Es sind maximal 100 Besucher\*innenplätze besetzbar. Diese Anzahl ist maximal auf 250 Besucher\*innenplätze erweiterbar, vorausgesetzt der zuständigen Gesundheitsbehörde (Gesundheitsamt der Stadt Dortmund) wurde drei Tage vor der Veranstaltung ein Hygieneschutzkonzept vorgelegt. Ein Einlass von mehr als 250 Personen ist unter keinen Umständen möglich. Ein- und Ausgang zur Kultureinrichtung sind zu trennen und zu markieren (Wegeleitsystem).  
Die Einlasssituation ist so zu regeln, dass die Besucher\*innen einen Mindestabstand von 1,5 m wahren können. Wartebereiche vor dem Eingang zur Kultureinrichtung und falls vorhanden im Foyer, an der Garderobe, an der Theke und vor den Aufführungsräumen sind entsprechend zu markieren. Wartesituationen für die Besucher\*innen sind falls möglich mit vermehrtem Personaleinsatz zu reduzieren.
2. Es gilt für Besucher\*innen eine Maskenpflicht.
3. Besucher\*innen und Beschäftigte mit Symptomen einer Atemwegsinfektion dürfen keinen Zutritt zur Kultureinrichtung haben; hierbei sollte sensibel und deeskalierend vorgegangen werden und es sind die jeweils geltenden Stornoregelungen zu beachten.
4. Besucher\*innen müssen sich nach Betreten der Kultureinrichtung die Hände waschen oder desinfizieren (Bereitstellung Desinfektionsmittel mind. „begrenzt viruzid“). Es wird darauf hingewiesen, dass Desinfektionsmittel hochentflammbar sind und dem Brandschutz entsprechend in der Kultureinrichtung gelagert werden müssen (Brandlast nach SBauVO NRW).
5. Besucherkontaktdaten (Vorname, Name, Adresse, Telefonnummer, Verweildauer) sowie der Zeitpunkt des Betretens und des Verlassens der Kultureinrichtung sind sitzplatzgenau nach Einholen des Einverständnisses zur Ermöglichung einer Kontaktpersonennachverfolgung zu dokumentieren und durch die Leitung der Kultureinrichtung unter Wahrung der Vertraulichkeit gesichert für 4 Wochen aufzubewahren und anschließend sicher zu vernichten. Besucher\*innen, die nicht zur Einhaltung der nachfolgenden Regeln bereit sind, ist im Rahmen des Hausrechtes der Zutritt zu verwehren. Auch hierbei sollte sensibel und deeskalierend vorgegangen werden und es sind die jeweils geltenden Stornoregelungen zu beachten.

6. Um unnötige Ansammlungen von Besucher\*innen zu vermeiden und Infektionsrisiken zu minimieren, sind die Besucher\*innen über die in der Kultureinrichtung geltenden Regelungen zu informieren, z.B. im Vorfeld über die gewohnten Kommunikationsmittel, während des Ticketkaufs oder vor Ort durch entsprechende Aushänge.
7. Besucher\*innen sollten im Vorfeld einer Veranstaltung durch die Kultureinrichtung auf das Risiko einer möglicherweise kurzfristigen Veranstaltungsabsage aufgrund veränderten Infektionsgeschehens hingewiesen werden.
8. Beschäftigte müssen in den Publikumsbereichen eine Maske zur Mund-Nase-Bedeckung tragen und den Mindestabstand von 1,5 m wahren. Falls Arbeitsplätze mit Spuckschutzwänden ausgestattet sind, z.B. im Kassenbereich, kann von der Maskenpflicht für Beschäftigte abgesehen werden. Alle Verkaufsarten für Tickets, wie Online-Tickets, VVK und AK sind bei entsprechenden Kontaktpersonennachverfolgungsmaßnahmen zulässig. Bargeldloses Bezahlen wird empfohlen.
9. Eine Bewirtung darf nur unter Beachtung der entsprechenden Vorgaben für die Gastronomie (Reinigung von Geschirr, keine offenen Gefäße für Milch, Zucker, Sperrstunde etc.) erfolgen (§ 14 und § 15a.4.2 oben genannter Verordnung).
10. Der Zugang zu den Aufführungsräumen ist so zu regeln, dass für jede Besucher\*innen ein Mindestabstand von 1,5 m in alle Richtungen gegeben ist. Es empfiehlt sich den Besucher\*innen ihren Sitzplatz zuzuweisen und sie geordnet in Kleingruppen an die Plätze zu führen. Von einer Ticketentwertung sollte abgesehen werden. Ebenfalls wird von Nacheinlassen abgeraten.
11. Bei Reihenbestuhlung gilt ein Mindestabstand von 1,5 m zu allen vier Seiten der Besucher\*innen.  
Über die neue Sitzplatzverteilung existiert ein Bestuhlungsplan, welcher zusätzlich die maximale Besucher\*innenanzahl in der gesamten Kultureinrichtung und die Belüftungsart (z.B. Klimaanlage, Lüftungsanlage, Fenster usw.) ausweist.  
Es sind maximal 100 Besucher\*innenplätze besetzbar. Diese Anzahl ist maximal auf 250 Besucher\*innenplätze erweiterbar, vorausgesetzt der zuständigen Gesundheitsbehörde (Gesundheitsamt der Stadt Dortmund) wurde drei Tage vor der Veranstaltung ein Hygieneschutzkonzept vorgelegt. Ein Einlass von mehr als 250 Personen ist unter keinen Umständen möglich. Besucher\*innen, die nach § 1 Absatz 2 der CoronaSchVO von den Kontaktverboten im öffentlichen Raum ausgenommen, können ohne Mindestabstand zusammensitzen. Daraus ergibt sich, dass z.B. zwei Bekannte zu zweit, aber auch zwei befreundete Ehepaare zu viert nebeneinandersitzen dürfen. Diese Regelung ist auf maximale 5 Personen ausdehnbar. Die Selbstauskunft der Besucher\*innen über die Haushaltsanzahl ist zu dokumentieren. Es gilt für Besucher\*innen eine Maskenpflicht.
12. Bei frei bestuhlbaren Aufführungsräumen gilt ein Mindestabstand von 1,5 m zu allen vier Seiten der Besucher\*innen.  
Über die neue Sitzplatzverteilung existiert ein Bestuhlungsplan, welcher zusätzlich die maximale Besucher\*innenanzahl in der gesamten Kultureinrichtung und die Belüftungsart (z.B. Klimaanlage, Lüftungsanlage, Fenster usw.) ausweist.  
Es sind maximal 100 Besucher\*innenplätze besetzbar. Diese Anzahl ist maximal auf 250 Besucher\*innenplätze erweiterbar, vorausgesetzt der zuständigen Gesundheitsbehörde (Gesundheitsamt der Stadt Dortmund) wurde drei Tage vor der Veranstaltung ein Hygieneschutzkonzept vorgelegt.

Ein Einlass von mehr als 250 Personen ist unter keinen Umständen möglich. Nach Möglichkeit sollte die Bestuhlung so angeordnet werden, dass die Gänge möglichst großzügig gestaltet sind.

Besucher\*innen, die nach § 1 Absatz 2 der CoronaSchVO von den Kontaktverboten im öffentlichen Raum ausgenommen, können ohne Mindestabstand zusammensitzen. Daraus ergibt sich, dass z.B. zwei Bekannte zu zweit, aber auch zwei befreundete Ehepaare zu viert nebeneinandersitzen dürfen. Diese Regelung ist auf maximale 5 Personen ausdehnbar. Die Selbstauskunft der Besucher\*innen über die Haushaltsanzahl ist zu dokumentieren. Es gilt für Besucher\*innen eine Maskenpflicht.

13. Falls möglich, z.B. in frei bestuhlbaren Aufführungsräumen, sollten die Fluchtwege auf den Mindestabstand von 1,5 m verbreitert werden.
14. Beim Verlassen der Publikumsbereiche, vor allem nach Ende der Aufführungen, gilt für die Besucher\*innen weiterhin die Maskenpflicht und der Mindestabstand von 1,5 m. Um dies sicherzustellen, empfiehlt es sich die Besucher\*innen von ihren Plätzen abzuholen oder durch Ansagen in Kleingruppen zum Ausgang zu geleiten. Überhastetes Aufbrechen und Gedränge an den Ausgängen und Garderoben ist zu vermeiden.
15. Alle Kontaktflächen, wie z.B. Geländer, Garderobenmarken, Theken, Klinken, Armlehnen usw. sind mindestens einmal täglich mit einem fettlösenden Reiniger zu reinigen und zu desinfizieren.
16. In Sanitärräumen gilt für die Besucher\*innen Maskenpflicht. Wartebereiche sind entsprechend dem Mindestabstand von 1,5 m zu markieren. Es sind Händedesinfektionsmittel, Flüssigseife und Einmalhandtücher zur Verfügung zu stellen. Die Räume sind in kurzen Intervallen (mind. einmal täglich) zu reinigen.
17. Alle genutzten Räume müssen ausreichend belüftet sein und mindestens einmal täglich gereinigt werden, wobei keine Flächendesinfektion vorgenommen werden muss außer bei WC-Anlagen. Abfälle müssen in kurzen Intervallen und ordnungsgemäß entfernt werden.
18. Die Beschäftigten werden in die vorgenannten Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln (inkl. allg. Regeln des Infektionsschutzes wie „Niesetikette“, Einordnung von Erkältungssymptomen etc.) unterwiesen. Die Beschäftigte müssen im Publikumsbereich – soweit keine medizinischen Gründe entgegenstehen – eine Mund-Nase-Bedeckung tragen. Diese muss bei Durchfeuchtung gewechselt werden. Wiederverwendbare Mund-Nase-Bedeckungen müssen vor der nächsten Benutzung bei mindestens 60 Grad Celsius gewaschen werden.

#### Bühnenbereich

19. Um unnötige Ansammlungen von Besucher\*innen zu vermeiden und Infektionsrisiken zu minimieren, wird empfohlen Formate ohne Pause und maximaler Länge von 70 min zur Aufführung zu bringen.
20. Der Abstand zwischen Bühnenkante und erster Zuschauerreihe muss mindestens 4 m betragen.

21. FOH im Zuschauerraum wird nicht empfohlen. Falls nicht anders möglich, können Spuckschutzwände montiert werden und der FOH-Platz hinter der Zuschauerbestuhlung angeordnet werden.
22. Es empfiehlt sich Kleinformate mit Einzelkünstler\*innen oder Zweierbesetzungen. In einer Zweierbesetzung ist kein Mindestabstand notwendig (s. § 1 Absatz 2); dies gilt auch für den Tanz.  
Falls mehr als zwei Künstler\*innen, Sänger\*innen oder Blasinstrumente auf der Bühne agieren, ist ein Mindestabstand von 2 m einzuhalten. Eine Maskenpflicht für Künstler\*innen liegt nicht vor. Durch Mikrophonierung kann die Tragweite möglicher stimmgebildeter Aerosole verringert werden.
23. Alle genutzten Räume müssen ausreichend belüftet sein und mindestens einmal täglich gereinigt werden, wobei keine Flächendesinfektion vorgenommen werden muss außer bei WC-Anlagen. Abfälle müssen in kurzen Intervallen und ordnungsgemäß entfernt werden.

#### Probenräume, Garderobebereich, Hinterbühne (Backstage) und Verwaltungsräume

24. Die Beschäftigten werden in die vorgenannten Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln (inkl. allg. Regeln des Infektionsschutzes wie „Niesetikette“, Einordnung von Erkältungssymptomen etc.) unterwiesen. Für die Beschäftigten gilt Maskenpflicht.
25. Berufliche Kontakte sind möglich, aber zu minimieren. Bei mehr als zwei Personen im beruflichen Kontakt ist grundsätzlich der Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten und ein entsprechend großer Raum zu wählen (mind. 7 m<sup>2</sup> pro Person). Zuschauer\*innen ist der Zutritt zu den Räumlichkeiten zu verwehren.  
Bei Probenaktivitäten mit Künstler\*innen ist ein Mindestabstand von 2 m einzuhalten, wobei hier von der Maskenpflicht abgesehen werden kann. Die kreativen Möglichkeiten der Probenarbeit erhöhen sich je größer der Raum ist und je weniger Personen involviert sind. Alle beteiligten Künstler\*innen müssen sich vor Probenbeginn die Hände waschen oder desinfizieren (Bereitstellung Desinfektionsmittel mind. „begrenzt viruzid“). Auf Duschen in der Kultureinrichtung sollte nach Möglichkeit verzichtet werden.
26. Bei bewegungsintensiven Proben, wie z.B. im Tanz, ergeben sich aus dem Mindestabstand ein Bewegungsradius und ein Flächenbedarf von 14 m<sup>2</sup> pro Künstler\*in, wobei hier von der Maskenpflicht abgesehen werden kann.
27. Bei musikalischen Proben ist ein Abstand von 2 m zwischen den Künstler\*innen einzuhalten, wobei hier von der Maskenpflicht abgesehen werden kann. Dies trifft auch zu, wenn Gesang oder Bläser an den Proben beteiligt sind.
28. Bei musikalischen Proben sollte die Weitergabe oder die gemeinsame Benutzung von Instrumenten möglichst vermieden werden. Bei der wechselnden Nutzung von Tasteninstrumenten muss sich jede Musikerin/jeder Musiker vor der Nutzung des Instruments die Hände waschen oder desinfizieren. Instrumente, die ausnahmsweise von mehreren Personen genutzt werden, sind zwischen den Nutzungen angemessen zu reinigen bzw. zu desinfizieren.  
Die Reinigung von Blasinstrumenten soll, wenn möglich, nicht in den Konzert- oder Übungsräumen erfolgen. Das bei Blechblasinstrumenten während des Spielens entstehende Kondenswasser gemischt mit Speichel ist als potentiell infektiös anzusehen und muss mit Einmaltüchern oder in geeigneten Behältnissen aufgefangen werden.

Ein bloßes „Ausblasen“ ist zu unterlassen. Holzblasinstrumente müssen zur Entfernung der im Instrument angesammelten Flüssigkeit regelmäßig durchgewischt werden.

Anschließend müssen die Hände gewaschen oder desinfiziert werden.

Zur Vermeidung der Verteilung von Aerosol in den Arbeitsbereich der vor der Bläsergruppe sitzenden Musikerinnen und Musikern sollte ein Schutz aus transparentem Material aufgestellt werden, der den Schalltrichter der jeweiligen Instrumente ausreichend überragt, so dass auch bei Bewegung des Instrumentes beim Spiel ein ausreichender Schutz gewährt ist. Da von Querflöten die stärkste Luftbewegung erzeugt und aerodynamisch nach unten gelenkt wird, sollten die Flötisten in der vordersten Reihe des Orchesters platziert werden.

29. Im Bereich Kostümbild und Maske sollten jeweils nur max. zwei Personen in die Tätigkeit involviert sein, ein Unterschreiten des Mindestabstands ist dabei zulässig. Handhygiene ist unerlässlich und die Arbeitsmittel müssen in kurzen Intervallen gereinigt werden. Der/die Maskenbildner\*in muss eine Mund-Nase-Bedeckung tragen
30. Im Bereich Licht, Ton und Multimedia besteht für die Beschäftigten Maskenpflicht und es ist bei mehr als zwei Personen im beruflichen Kontakt der Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten. Feste Arbeitsplätze z.B. an Mehrfachpulten können mit Spuckschutzscheiben abgetrennt werden.
31. Im Bereich Bühnentechnik inkl. Auf-, Abbau und Szenenwechsel besteht für die Beschäftigten Maskenpflicht und es ist bei mehr als zwei Personen im beruflichen Kontakt der Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten. Falls die Sicherheitsanweisungen einer Tätigkeit z.B. bei Zügen, Rigging, Hantieren mit Gewicht oder Arbeiten in der Höhe dies nicht zulassen, gelten die Arbeitsschutzvorschriften.
32. In Sanitärräumen sind Händedesinfektionsmittel, Flüssigseife und Einmalhandtücher zur Verfügung zu stellen. Die Räume sind in kurzen Intervallen (mind. einmal täglich) zu reinigen. Es gilt hier ebenso der Mindestabstand von 1,5 m untereinander.
33. Alle genutzten Räume müssen ausreichend belüftet sein und mindestens einmal täglich gereinigt werden, wobei keine Flächendesinfektion vorgenommen werden muss außer bei WC-Anlagen. Abfälle müssen in kurzen Intervallen und ordnungsgemäß entfernt werden.